

# "Weder kann noch brauche ich zu urteilen" : zur Bewertung von Selbsttötungen in theologischen Gutachten des 16. und 17. Jahrhunderts

Autor(en): **Kästner, Alexander**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **15 (2008)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-99642>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

---

## «Weder kann noch brauche ich zu urteilen»

### Zur Bewertung von Selbsttötungen in theologischen Gutachten des 16. und 17. Jahrhunderts

Alexander Kästner

Am 1. Januar 1636 hatte die oberste Kirchenbehörde Kursachsens, das Oberkonsistorium in Dresden, über den Fall eines Selbstmörders zu befinden.<sup>1</sup> Ein gewisser Johann Bräsel hatte sich, vermutlich Ende Dezember des Vorjahres, in dem kleinen Ort Stollberg in der Nähe von Chemnitz das Leben genommen. Stollberg gehörte in dieser Zeit zu einer Sonderherrschaft der reichsunmittelbaren Herren von Schönburg, deren Gebiete seit dem 16. Jahrhundert über ein kompliziertes Rechtsverhältnis in das Territorium Kursachsens inkorporiert waren.<sup>2</sup> Der örtliche Pfarrer und der Rat der Gemeinde hatten den Suizid Bräsels der obersten Kirchenbehörde in Dresden gemeldet und die Untersuchungsakten über dessen Leben beigefügt, um einen Beschluss über die Form der Beisetzung zu erhalten. Wie bei den meisten anderen Selbsttötungen in Kursachsen in der Frühen Neuzeit auch sind die näheren Hintergründe des Suizids von Johann Bräsel nicht bekannt, weil die mit dem Entscheid zurückgesandten Untersuchungsakten nicht erhalten sind. Überliefert sind indes das Urteil des Oberkonsistoriums über die Form des Begräbnisses und eine kurze Begründung des Entscheids, die beide Aufschluss darüber geben, wie die Kirchenräte die Tat bewerteten: Weil Bräsel «das zeugnüss hat, dass er sonsten einen christlig eingezogenen leben vndt wandel geführet, [solle der Rat] nach verlesung dieses die verordnung thun, damit der tode körper mit ezligen schüllern vndt bussgesängen auch dem kleinen geläuthe biss vff den gottesacker begleithet vndt alda an einem absonderligen orth begraben werde».<sup>3</sup>

Dieser Beschluss könnte vor dem Hintergrund der bisherigen Forschungen zum Suizid in der Frühen Neuzeit irritieren. Vera Lind hat in ihrer grundlegenden Studie über Selbsttötung in der Frühen Neuzeit nachgewiesen, dass noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den Herzogtümern Schleswig und Holstein Selbstmörder überwiegend still, das heisst ohne Zeremonien beigesetzt und in den übrigen Fällen meist schändlich verscharrt wurden.<sup>4</sup> Auch andere Studien haben betont, dass im Falle entschuldbarer Selbsttötungen, etwa bei geistig Unzurechnungsfähigen, in der Regel stille Beisetzungen gewährt wurden – gleichwohl waren die territorialrechtlichen Vorgaben und Verfahrenswege wie auch die

Beurteilungskategorien vielfältig und bisweilen mehrdeutig, so dass schwer ein eindeutiges Bild gezeichnet werden kann.<sup>5</sup> Sowohl im Recht als auch im Brauchtum waren entehrende Sanktionierungsriten verankert, welche die Gesellschaft vor den negativen Folgen eines Suizids schützen und den Ausschluss des Selbstmörders aus der christlichen Gemeinschaft realiter und symbolisch ausdrücken sollten. Die Begräbnisfrage bei Selbsttötungen berührte sowohl strafrechtliche als auch kirchenrechtliche Kompetenzen, weshalb sie, nicht zuletzt mit Blick auf die Befindlichkeiten der Bevölkerung, zwischen den jeweiligen Autoritäten vor Ort verhandelt und oftmals zur Klärung an übergeordnete Instanzen weitergeleitet wurde.

Die neuere Forschung hat betont, dass bei diesen Aushandlungsprozessen den Bewertungen des Geisteszustandes eine zentrale Rolle für den Grad der Sanktionierung von Suiziden zukam. Daher wurden zuletzt verstärkt frühneuzeitliche Vorstellungen von der Psychologie des Menschen untersucht.<sup>6</sup> Dagegen konnte bereits Markus Schär für Zürich zeigen, dass, obwohl Melancholie (ein vielschichtiges und komplexes, zudem sich im Verlauf der Frühen Neuzeit wandelndes Konzept!) stark die frühneuzeitliche Debatte über Suizidursachen prägte, die Beurteilung der gesamten Lebensführung eines Suizidenten durch das soziale Umfeld und insbesondere durch die Pfarrer eine zentrale Rolle für die Entscheidung über das Begräbnis spielte.<sup>7</sup>

Widersprachen aber nicht das weitgehend ehrliche Begräbnis Bräsels und die gewährten Ehrbekundungen jener zeitgenössischen Vorstellung, nach der ein Selbstmord ein strafwürdiges und noch schlimmeres Verbrechen als ein Mord sei? Immerhin, so formulierten es Juristen wie Theologen, würde nicht nur dem Körper des Selbstmörders das Leben genommen, sondern auch die Seele dieses Ruchlosen der ewigen Verdammnis anheim fallen.<sup>8</sup>

Dieses Spannungsverhältnis aufgreifend wird der vorliegende Beitrag danach fragen, wie sehr bereits die frühneuzeitliche Diskussion zur Bewertung von Selbsttötungen differenziert war. Exemplarisch wird diese Frage anhand protestantischer Consiliensammlungen beleuchtet. Verfahren und Aushandlungsprozesse über Entscheidungen zu Suizidfällen vor Ort, insbesondere zum Umgang mit den Leichen, sowie das komplexe Beziehungsgefüge von Bevölkerung, lokalen und territorialen, sowohl weltlichen als auch kirchlichen Obrigkeiten werden nur insoweit thematisiert wie sie in den Consilien selbst zur Sprache kommen.

Das Beispiel Kursachsens, das hier prominent neben andere protestantische Territorien des Reiches gestellt wird, dürfte für die Verhältnisse des späten 16. und 17. Jahrhunderts aus mehreren Gründen zentrale Bezugs- und Vergleichspunkte liefern, zu nennen sind hier nur zwei: Die theologische Fakultät der Universität Wittenberg prägte mehrere Generationen lutherischer Pfarrer und Theologen massgeblich. Das ist ein mit Blick auf die kirchliche Bewertung des Suizids im

16. Jahrhundert nicht zu unterschätzender Faktor und wird unten exemplarisch an einem Gutachten des ehemaligen Wittenberger Studenten Lorenz Codomann gezeigt. Schliesslich gilt Kursachsen auch «im Bereich der Rechtsentwicklung als eines der einflussreichsten Territorien des Alten Reiches».<sup>9</sup>

Schon am Beispiel Luthers, der Suizidenten für vom Teufel Getriebene hielt, lässt sich zeigen, dass die zeitgenössische Bewertung von Selbsttötungen keinesfalls eindeutige Konsequenzen für die Suizidenten beziehungsweise deren Familien nach sich ziehen musste. So schlug Luther zwar für den Bereich des weltlichen Regiments vor, zur Suizidprävention gewohnheitsmässig abschreckende Strafmassnahmen zu vollziehen, etwa das schändliche Schleifen der Leiche. Auf das weltliche Regiment bezogen und zugleich doch unterschieden sah Luther indes das geistliche Regiment. Innerhalb dieses wollte er Pastoren die Beisetzung von Suizidenten auf dem Kirchhof gestatten.<sup>10</sup> Die neuere Forschung hat diese Differenz auch aufgrund von rezeptionsbedingten Verzerrungen einiger Lutherzitate nicht beachtet, was zu der wiederholt einseitigen Einschätzung geführt hat, dass Luther allein an der Begräbnisverweigerung festgehalten habe und Selbstmörder wie Unchristen behandelt wissen wollte.<sup>11</sup>

Weiterhin ist zu beachten, dass in der Frühen Neuzeit Selbstmörder im eigentlichen Sinn von Menschen unterschieden wurden, die sich zwar selbst getötet hatten, aber nicht als frevelhafte Selbstmörder galten, wenn bestimmte entlastende Momente genannt werden konnten. Dies verdeutlichen publizierte und aus heterogenen Textgattungen bestehende Sammlungen verschiedener Consilien, die sich als «Ratgeber für Christen, für den pastoralen Nachwuchs sowie für die Amtsträger»<sup>12</sup> und damit als Kompilationen kanonisierter Lehrmeinungen verstanden. Der Quellenwert der Consiliensammlungen ist dadurch bestimmt, dass die edierten Gutachten die Schnittstelle zwischen allgemeiner theologischer Einschätzung des Suizids und der konkreten Bewertung von Einzelfällen abbilden. Gutachten mit Handlungsempfehlungen verweisen zudem darauf, wie man sich von Seiten kirchlicher Amtsträger die Begräbnispraxis wünschte. Die in diesen Consilien unter anderem abgebildete Gutachtertätigkeit theologischer Spruchgremien ist insgesamt eine wichtige Quelle für das angewandte beziehungsweise prinzipiell anwendbare Recht innerhalb der protestantischen Kirchen im 16. und 17. Jahrhundert, da von einem homogenen Kirchenrecht für diese Zeit schlechterdings nicht auszugehen ist.<sup>13</sup>

Auf das Jahr 1529 datiert ein in Wittenberg verfasster *Urteilsspruch gewisser Theologen über diejenigen, die sich selbst den Tod angetan haben oder sonst durch einen plötzlichen Tod dahingeshieden sind*. Dieses Urteil kann, obwohl häufig Melanchthon als Autor genannt wird, als Kollektivgutachten der Wittenberger Theologen gelten. Es wurde europaweit in mehreren Abschriften und Consiliensammlungen überliefert.<sup>14</sup> Die Wittenberger Theologen sahen sich dazu

veranlasst, über die Bewertung von Selbstmördern zu urteilen und meinten die Ursachen dieser *singularis impietas* des Selbstmords im Wirken des Teufels zu erkennen, der die Selbstmörder in seiner Gewalt hätte und von dem sie zu dieser so frevelhaften Tat durch äusseren Anstoss getrieben würden.<sup>15</sup> Nach dieser Ursachenerklärung änderten die Theologen die Beobachterebene und fragten, ob es Menschen überhaupt zustehe über jene Unglücklichen zu urteilen. Da Gott jeden Sünder erretten könne, so das *iudicium* weiter, wäre ungewiss, ob das menschliche Urteil mit dem göttlichen in Einklang stünde. Überhaupt entzöge sich das göttliche Urteil menschlicher Erkenntnis. Die Frage, wie also über Selbstmörder zu urteilen sei, spitzte sich für die Theologen auf eine Formel zu, die in der an dieser Stelle des Textes erstmals verwendeten Ich-Perspektive dem Leser des Gutachtens Orientierung bieten sollte: «Weder kann noch brauche ich zu urteilen.»<sup>16</sup>

Dieser Urteilsspruch von 1529 ist ein für die Geschichte des Suizids in der Frühen Neuzeit ganz entscheidendes Dokument. In ihm wurde theologisch begründet, warum nicht anzunehmen sei, dass die Seele eines Selbstmörders unabwendbar auf ewig verdammt sei. Gary B. Ferngren markierte an diesem Punkt eine entscheidende Differenz der protestantischen zur katholischen Lehre: «Während die katholische Moraltheologie keine Hoffnung für das ewige Schicksal eines Suizidenten belies, waren viele Protestanten nicht gewillt, die Möglichkeit von Busse und Gottes Gnade in Abrede zu stellen.»<sup>17</sup> Da ein systematischer interkonfessioneller Vergleich jedoch bislang aussteht, bleibt an dieser Stelle zu ergänzen, dass sowohl die Normen des katholischen Kirchenrechts als auch die Gutachtungs- und Begräbnispraxis in katholischen Territorien vielschichtig waren.<sup>18</sup> Es wird demnach in weiteren Studien zu prüfen sein, wo genau sich konfessionell bedingte Unterschiede in der Bewertung und im Umgang mit Suiziden ausmachen lassen. Erik Midelfort hat darauf aufmerksam gemacht, dass Luther im Gegensatz zur traditionellen katholischen Theologie – und dieser Aspekt scheint in dem Gutachten von 1529 deutlich auf – «die Kraft des Teufels so sehr gestärkt und die *remedia ecclesia* geschwächt [hatte], dass der Selbstmord fast ohne oder gegen eigenen Willen geschehen konnte».<sup>19</sup> In dieser prinzipiellen Ausweitung eines ja der katholischen Lehre nicht unbekanntes Entschuldigungsarguments könnte ein erster grundlegender Unterschied in der konfessionsspezifischen Bewertung von Suiziden gesehen werden. Doch auch hier ist vor voreiligen Schlüssen zu warnen. Die zeitgenössische Rezeption des Gutachtens von 1529 und insbesondere auch der aufgezeichneten Tischreden Luthers deutet darauf hin, dass die entschuldigende Perspektive dieser Texte durchaus kritisch kommentiert wurde.<sup>20</sup>

78 Blickt man noch einmal auf das Wittenberger Gutachten von 1529, ist Folgendes festzuhalten: Für eine von den Obrigkeiten zu treffende Entscheidung darüber,

was mit der Leiche eines Selbstmörders geschehen solle, half der argumentative Rückzug auf das unergründbare göttliche Urteil wenig weiter. Da zeitgenössisch nicht jede Selbsttötung als objektive Handlung zugleich einen Straftatbestand darstellte, blieb die Frage, welche Kriterien die kirchlichen und weltlichen Obrigkeiten anlegen konnten, um Menschen einschätzen zu können, die sich das Leben genommen hatten. Dass sich dieses Problem nicht erst in der analytischen Rückschau des Historikers stellt, kann ein Fall verdeutlichen, in dem knapp 120 Jahre später auf das Gutachten von 1529 Bezug genommen wurde.

Im Juli 1644 wandte sich die Stadt Frankfurt an der Oder an die theologische Fakultät der Wittenberger Universität, um Auskunft zu der Frage zu erhalten, «Ob einer/ der in einer ärgerlichen That begriffen/ und einen schweren Sünden Fall gethan/ mit gebräuchlichen Christlichen und ehrlichen Ceremonien zu begraben» sei.<sup>21</sup> Die Antwort ging auch auf das eben erörterte Gutachten von 1529 ein und stellte heraus: «ex incerto [über das göttliche Urteil] kan man nichts gewisses schlissen pro honorificâ & solenni sepulturâ illorum hominum.»<sup>22</sup> Zu entscheiden hatten die Obrigkeiten nämlich in jedem Fall über die möglicherweise zu gewährende zeremonielle Begleitung der Beisetzung und damit auch über das Mass an Ehre, mit dem verstorbene Sünder zu bedenken waren. Die Wittenberger Theologen urteilten in ihrer Antwort an die Stadt Frankfurt an der Oder schlussendlich, dass im konkreten Fall aufgrund des bezeugten Lebenswandels ein stilles Begräbnis auf dem Kirchhof gewährt werden könne. Ähnlich hatte es sich bereits in dem eingangs beschriebenen Beispiel von Johann Bräsel aus Stollberg verhalten: Hier hatte das kursächsische Oberkonsistorium 1636 aufgrund des bezeugten positiven Lebenswandels sogar eine ehrliche Beisetzung mit eingeschränkten Zeremonien zugelassen.

Der Verwendungszusammenhang der hier gewählten Beispiele und ihre Edition in zeitgenössischen Consiliensammlungen deuten auf einen differenzierten Umgang mit Suizid hin, der bereits im 16. Jahrhundert Gegenstand einer publizistischen Debatte war. Die Aufnahme entsprechender Urteilssprüche und Ratschläge in Consiliensammlungen des 17. Jahrhunderts führte dazu, dass die geschilderten Formen und Kriterien der Gutachtung auf Dauer gestellt wurden. In der 1623 erschienenen Consiliensammlung von Georg Dedeken wurde ein Gutachten Johannes Wigands (1523–1587) zu der Frage publiziert: «Ob ein Christ Gottseliges Wandels/ wann er sich auss mangel der Sinnen oder in Wahnsinnigkeit vmb's Leben bringet/ zu Verdammen sey?»<sup>23</sup> Wigand, der zeitweilig in Jena gelehrt, sich aber mit dem dortigen Rat überworfen hatte, vertrat die Ansicht, dass man Suizidenten dann nicht verurteilen könne, wenn sie sich im Leben als rechte Christen erwiesen hätten. Habe ein Suizident «dass gezeugniss eines Christlichen Glaubens vnd Gottseeligen Lebens/ dass er Gott geliebet vnd gefürchtet hat/ so ist gewiss zu erachten/ dass er bey solcher seiner Gottseligkeit nimmermehr den willen vnd

Vorsatz/ ja nimmermehr die geringste gedanken gehabt/ jhm selbst dass Leben zu nehmen».<sup>24</sup> Die Pointe der Wigand'schen Argumentation lag nun darin, die Sinnlosigkeit eines Selbstmörders aus einem bezeugten positiven Lebenswandel abzuleiten. Im zeitgenössischen Verständnis konnten sich Wahnsinnige und andere mehr nicht vorsätzlich das Leben nehmen. Diese Sichtweise kann innerhalb der Stellungnahmen zum Suizid in den lutherischen Consiliensammlungen als Konsens gelten und entsprach auch den Normen des kanonischen Rechts.<sup>25</sup> Das sich daraus ergebende Problem lag gleichwohl darin, dass Wahnsinn, Sinnlosigkeit und andere entlastende Gemütszustände von einer näheren Bestimmung ausgespart blieben, weil auf deren Vorhandensein unmittelbar aus der Rekonstruktion der allgemeinen Lebensführung gefolgert wurde.

Wigand lehnte, meines Wissens übereinstimmend mit allen Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts, vorsätzliche Selbsttötungen ab. In einem ebenfalls in der Sammlung Dedekens publizierten Bedenken über Selbsttötungen von Menschen, die sich unter Anrufung Gottes das Leben nahmen, sahen die Mitglieder der Leipziger Theologischen Fakultät im Januar 1620 derartige Selbstmorde als ruchlose Akte, die durch religiöse Irrlehren hervorgerufen würden.<sup>26</sup> Nur augenscheinlich handele es sich, nach dem Urteil aus Leipzig, bei solchen Menschen um Christen. Eine rein äusserliche religiöse Handlung wie das Beten könne in keinem Fall zweifelsfrei die Rechtgläubigkeit eines Menschen belegen, so die Leipziger Theologen weiter. Vielmehr gelte der Grundsatz, dass der Vorsatz zum Suizid nicht aus dem rechten Glauben herrühren könne. Das Gutachten Wigands, dessen Fokus auf dem inneren Christentum der Menschen lag, und das Bedenken der Leipziger Theologen zeigen, dass es offenkundig nicht unumstritten war, wie man äusserlich erkennbare Verhaltensweisen zu deuten hatte.<sup>27</sup>

Es erweist sich, dass der vorsätzliche Selbstmord und seine allgemeine Ablehnung nicht nur rückblickend analytisch, sondern bereits zeitgenössisch als Phänomen von jenen Selbsttötungen unterschieden wurde, die nicht die Merkmale eines sündhaften Verbrechens aufwiesen. Der Suizid eines geistig Unzurechnungsfähigen und der für die Zeitgenossen kaum erklärbare Suizid eines rechtschaffenen Christen wurden vom vorsätzlichen Selbstmord lasterhafter und belehrungsresistenter Personen unterschieden. Zwar korrespondieren mit dieser Unterscheidung nicht immer gleichfalls differenzierte sprachliche Beschreibungen, das heisst häufig ist in beiden Fällen von einem Selbstmord oder einem traurigen Unglücksfall die Rede. Dennoch lässt sich sowohl innerhalb der Quellen des Kirchenrechts als auch in der weltlichen Jurisprudenz eine differenzierte Strafzumessung für Suizide erkennen, die einer genauen Abwägung der Umstände im Einzelfall folgte.

Dieser Befund leitet zu der Frage über, wie die angesprochenen Grundsätze der Beurteilung von Selbsttötungen verbreitet wurden? Eine exemplarische Ant-

wort auf diese Frage kann ein *Kurtzer Bericht und Bedencken/ Was von denen zu halten sey/ welche [...] jhnen selbst unwissend am Leben schaden thun* von 1581 liefern.<sup>28</sup> Lorenz Codomann (1529–1590), der Verfasser dieses Textes, war Superintendent in der Kurpfalz und hatte in Wittenberg studiert. Sein Gutachten zeigt, dass ihn die von den sächsischen Reformatoren formulierten Grundsätze geprägt hatten. Exemplarisch scheint an Codomanns Gutachten auf, und dieser Eindruck wird durch die weiteren von mir hier aufgeführten Beispiele verstärkt, dass die pastoraltheologische Gutachtungspraxis in protestantischen Territorien durch einheitliche Prinzipien geprägt war. Auf der Ebene des anwendbaren Rechts und der publizierten Entscheidungshilfen für die Gutachtungspraxis erscheinen die gleichen Bewertungsprinzipien in den unterschiedlichsten Textgattungen aus verschiedenen Zeiten und belegen so auch die Rezeption und Verfestigung einmal formulierter Kriterien zur Bewertung von Suiziden und einer entsprechenden Gutachtungspraxis.

Der Text Codomanns wurde knapp 20 Jahre nach dessen Tod von Felix Bidembach (1564–1612) in seine Sammlung von Consilien aufgenommen, die zunächst in Darmstadt 1609, erneut 1612 in Wittenberg und ein weiteres Mal 1615 in Tübingen publiziert wurde.<sup>29</sup> Codomann lehnte den vorsätzlichen Selbstmord strikt ab, betonte jedoch die grundsätzliche Einsicht, dass einen wahren Christen nichts von der Liebe Gottes trennen könne. Aus beiden Lehrsätzen ergaben sich zwei Fragen, die von allgemeiner Bedeutung für die gesamte Diskussion waren und die hier bereits angeklungen sind. Zum einen stellte sich das Problem, dass sich Indizien für einen Tatvorsatz im Falle eines Suizids nur aus einer postmortalen Interpretation augenfälliger Verhaltensweisen gewinnen liessen. Zum anderen verband sich damit die Frage, wie man feststellen könne, ob ein Suizident im Leben ein rechter Christ gewesen war. In beiden Fällen führte die Suche nach Antworten über eine Untersuchung des Lebenswandels.

Codomann schildert in seinem Bericht die Selbsttötung eines Mannes, der sich im November 1581 im Rhein ertränkt hatte. Der Suizid fiel in seinen Zuständigkeitsbereich, weil Codomann als Superintendent über die Form der Beisetzung zu entscheiden hatte. In Absprache mit Vertretern der Gemeinde wurde beschlossen, die Leiche auf dem Friedhof zu beerdigen. Codomann begründete das Vorgehen wie folgt: Erstens habe der Tote einen Tag vor seinem Suizid das heilige Abendmahl und die Absolution empfangen. Zum Zweiten hätte er bereits einige Tage über Kopfschmerzen geklagt, was Codomann nun nach dem Suizid als untrügliches Zeichen dafür wertete, dass der Mann sich wahrscheinlich aus «Wahnwitz» ertränkt hatte, so der Quellenbegriff, der die geistige Unzurechnungsfähigkeit eindeutig markierte.

Codomanns Text erhellt ausschnitthaft die Gutachtungs- und Entschuldungskriterien bei Selbsttötungen in der Kurpfalz, die auch in anderen protestantischen



Territorien galten. Davon zeugen die Aufnahme in die Sammlung Bidembachs, der Superintendent im Herzogtum Württemberg war, und zahlreiche Parallelen in kursächsischen und norddeutschen Quellen.<sup>30</sup>

Als anerkannte Indizien für einen christlichen Lebenswandel wurden sichtbare Belege der Integration in die stark durch kirchliche Regeln geprägte Lebenswelt gewertet. Mit anderen Worten galten insbesondere die Teilnahme am Gottesdienst und die Teilnahme am Abendmahl als wichtige Kriterien eines christlichen Lebenswandels. Das verwundert nicht, denn die Pastoren spielten eine zentrale Rolle bei der Abfassung schriftlicher Einschätzungen der Lebensführung, sogenannter Attestate, und sie hatten im Zusammenspiel mit Superintendenten und Konsistorien über eine Beisetzung auf dem Kirchhof zu entscheiden. Aufgrund dieser Kompetenzen waren die kirchlichen Instanzen meist auch dann in die Verfahren eingebunden, wenn diese von weltlichen Gerichten geführt wurden. Schliesslich deutet sich an, dass bereits geringe Auffälligkeiten, wie das Klagen über Kopfschmerzen, als (willkommene?) Anzeichen für eine Geistesschwäche gedeutet wurden, die den Suizid entschuldigten.

Um den übrigen Gemeindemitgliedern eine Mahnung zu geben, beschloss Codomann im Fall des Mannes, der sich 1581 im Rhein ertränkt hatte, ein stilles Begräbnis durchzuführen. Der Gemeinde sollte so vor Augen geführt werden, dass die Kirche die Tat als solche nicht billigen könne. Zudem sollte angedeutet werden, dass vorsätzlichen Selbstmördern, die sich im Leben weitaus weniger christlich erwiesen hätten, ein schlimmeres Schicksal drohte. Stille Beisetzungen für Suizidenten waren eine verbreitete Praxis. So schlugen das gleiche Vorgehen 1668 auch die Theologen der herzoglich sächsischen Universität Jena vor, als sie über den Suizid eines jungen Mannes aus der Herrschaft der Grafen Reuss urteilen sollten, deren Gebiete zum Teil in das kursächsische Territorium inkorporiert waren. Das Urteil wurde in dem 1671 erschienenen Anhang zur überarbeiteten Neuauflage der Consiliensammlung von Georg Dedeken veröffentlicht.<sup>31</sup> Auch durch die sächsischen Konsistorien ergingen im 17. und 18. Jahrhundert gleich lautende Urteile und Begründungen.<sup>32</sup> Diese Beispiele verdeutlichen sowohl die fortwährende Gültigkeit der in den Consiliensammlungen diskutierten Prinzipien, wie auch eine fortlaufende Rezeption der in den Sammlungen abgedruckten Texte.<sup>33</sup>

Zusammenfassend ist zu unterstreichen, dass Selbsttötungen in der Frühen Neuzeit den jeweiligen Umständen nach differenziert bewertet wurden. Grundsätzlich waren bei der Frage, «wie ein vndt der ander sich selbst entleibender begraben werden soll, viel circumstantien genaw zu erwegen, vndt nicht allsbaldt vnndt allezeit [...] den scharffrichter die körper in die hände zu lassen», wie es das Dresdner Oberkonsistorium 1664 formulierte.<sup>34</sup> Man plädierte also ganz klar für eine die Umstände des Einzelfalls genau abwägende Entscheidung. Dies

entsprach dem in den theologischen Consiliensammlungen des 17. Jahrhunderts vorgeschlagenen Vorgehen und deckt sich auch mit den über Kursachsen hinaus ausstrahlenden kirchenrechtlichen Lehrsätzen Benedict Carpzovs.<sup>35</sup>

Ich habe anhand der bislang von der historischen Suizidforschung nicht zur Kenntnis genommenen theologischen Consiliensammlungen sowie anhand der durch diese vermittelten pastoralen Gutachtungspraxis in Kursachsen und weiteren protestantischen Territorien versucht, zwei Dinge aufzeigen.

Zum Ersten konnten die Consiliensammlungen die Festigung und fortdauernde Gültigkeit theologischer (und juristischer) Positionen aufzeigen, wenngleich diese vor allem im 18. Jahrhundert weiter intensiv diskutiert wurden. Zum Zweiten belegen die Gutachten der Sammlungen, dass in der Frühen Neuzeit suizidale Phänomene differenziert wahrgenommen und beurteilt wurden. Diese Differenzierungen scheinen im 18. Jahrhundert auch in den landesherrlichen Erlassen in Kursachsen zum Suizid auf und bedingten zumindest in Kursachsen neben einer differenzierten Sanktionierung von Selbsttötungen, dass in den Untersuchungsverfahren unterschiedliche Kompetenzen zugewiesen wurden.<sup>36</sup>

Bei (entschuldbaren) Selbsttötungen aus Melancholie, und hierunter wurde eine Vielzahl von Erscheinungsformen subsumiert, oblag es in Kursachsen formal bis 1779 allein der Territorialkirche und ihren Amtsträgern über die Form des Begräbnisses und den Umgang mit der Leiche zu entscheiden. Es erweist sich, dass diese Kompetenzzuweisung und der geltende Grundsatz, dass die Umstände eines Suizids genau zu untersuchen seien, dazu führten, dass eine Vielzahl von Privatpersonen und Amtsträgern in die Untersuchungsverfahren eingebunden wurde, weshalb Selbsttötungen stets Verhandlungsgegenstand vielfältiger Interessen waren. Doch ist dies eine andere Geschichte.

#### Anmerkungen

- 1 Das Oberkonsistorium bestand aus einem Präsidenten sowie jeweils zwei weltlichen und theologischen Räten, darunter der Superintendent von Dresden. Die Begriffe Selbstmörder und Selbstmord werden im Folgenden gebraucht, um das frühneuzeitliche Verständnis der Tat als eines sündhaften Verbrechens zu unterstreichen. Als sprachlich neutral gelten, wenngleich nicht unumstritten, die Begriffe Selbsttötung und Suizid, die ansonsten verwendet werden.
- 2 Zu diesem Sachverhalt ausführlich Walter Schlesinger, *Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg. Eine Studie zur Geschichte des Staates in Deutschland* (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit IX, 1), Münster 1954.
- 3 Sächsisches Staatsarchiv Chemnitz (StA-C), 30008 Amt Chemnitz (Justiz- und Rentamt), Nr. 527: «Acta George Vettermannen Richtern zu Helberssdorf, so sich am 11. Junii Anno 1647 selbst erhenckt, Betreffende p. Ambt Kemnitz», fol. 1 r.
- 4 Vera Lind, *Selbstmord in der Frühen Neuzeit. Diskurs, Lebenswelt und kultureller Wandel am Beispiel der Herzogtümer Schleswig und Holstein* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 146), Göttingen 1999.

- 5 Ähnliches Urteil, jedoch mit Blick auf die Wahrnehmung des Suizids insgesamt, David Lederer, «Suicide in Early Modern Central Europe. A Historiographical Review», *German Historical Institute London Bulletin* 23/2 (2006), 33–46, hier 40. Für Bayern David Lederer, *Madness, Religion and the State in Early Modern Europe. A Bavarian Beacon* (New Studies in European History), Cambridge 2006, 169, 242 ff. Für Zürich Markus Schär, *Seelennöte der Untertanen. Selbstmord, Melancholie und Religion im Alten Zürich, 1500–1800*, Zürich 1985, 54–70. Für England Michael MacDonald, Terence R. Murphy, *Sleepless Souls. Suicide in Early Modern England*, New York 2000, etwa 205 f. Für Genf konnte Watt beispielsweise zeigen, dass Selbsttötungen von Bürgern weniger hart sanktioniert wurden als von Marginalisierten oder Zugereisten; Jeffrey R. Watt, *Choosing Death. Suicide and Calvinism in Early Modern Geneva* (Sixteenth Century Essays & Studies), Kirksville 2001, 67 ff.
- 6 Lederer, *Madness* (wie Anm. 5); Lind (wie Anm. 4).
- 7 Schär (wie Anm. 5).
- 8 Zum Beispiel Josse de Damhouder, *Praxis Rerum Criminalium*. Neudruck der Ausgabe Antwerpen 1601, mit 65 Abbildungen nach Kupferstichen der Zeit, Aalen 1978, 350.
- 9 Ulrike Ludwig, «Justitienfürst» und gnädiger Herrscher. Einflussnahme der Landesherrschaft auf Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548–1648, Diss., Dresden 2006, 7. Vgl. für die Rechtsentwicklung auch das Beispiel des einflussreichen Juristen Benedict Carpzov bei Alexander Kästner, «Verlorene Seelen? Überlebende von Suizidversuchen in Kursachsen Ende des 18. Jahrhunderts», *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 77 (2006), 67–96.
- 10 Vgl. bislang Gerhard Krause, «Luthers Stellung zum Selbstmord. Ein Kapitel seiner Lehre und Praxis der Seelsorge», *Luther* 36/2 (1965), 50–71. Demnächst auch Alexander Kästner, *Tödliche Geschichte(n). Eine Kulturgeschichte der Selbsttötung im albertinischen Kursachsen, 16.–19. Jh.* (Arbeitstitel meines Dissertationsprojektes), dort auch, insofern nicht anders angegeben, detaillierte Belege zu den Ausführungen und Thesen dieses Aufsatzes. Zur angesprochenen Zwei-Regimente-Vorstellung erhellend Friedrich Lohmann, «Ein Gott – Zwei Regimente. Überlegungen zur <Zwei-Reiche-Lehre> Martin Luthers im Anschluss an die Debatte zwischen Paul Althaus und Johannes Heckel», *Luther* 73 (2002), 112–138.
- 11 Vgl. Richard van Dülmen, *Der ehrlose Mensch. Unehrlichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit*, Köln 1999, 85; Lind (wie Anm. 4), 29 f. Vor allem bei van Dülmen wird das folgende Zitat ins Zentrum der Argumentation gerückt: «[...] wenn sie gestorben sind, soll sie der Henker in die Schindergrube zur Statt hinaus schleiffen, da soll kein Schuler, kein Caplan zu kommen, weil sie wöllen Heyden seyn, wollen wir sie auch als Heyden halten.» Vgl. die gleiche Verwendungsweise bei Jürgen Dieselhorst, «Die Bestrafung der Selbstmörder im Territorium der Reichsstadt Nürnberg», *Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg* 44 (1953), 58–230, hier 77. Dagegen jedoch der Zusammenhang bei Gottfried Galli, *Die lutherischen und calvinischen Kirchenstrafen gegen Laien im Reformations-Zeitalter*, Breslau 1879, 49. Das Zitat findet sich vollständig und im Zusammenhang mit der Frage der Selbstexkommunikation in *D. Martin Luthers Werke. Kritische Gesamtausgabe* (Weimarer Lutherausgabe), Tischreden, 5. Bd., Weimar 1919, 153 (= WATi V, Nr. 5438). Undifferenziert die Einschätzung Luthers bei Gary B. Ferngren, «The Ethics of Suicide in the Renaissance and Reformation», in Baruch A. Brody (Hg.), *Suicide and Euthanasia. Historical and Contemporary Themes* (Philosophy and Medicine 35), Dordrecht 1989, 155–181, hier 162 f.
- 12 Martin Brecht, «Die Consilien der Theologischen Fakultät der Universität Wittenberg. Dokument ihrer Eigenart und spezifischen Geschichte», in Irene Dingel, Günther Wartenberg (Hg.), *Die Theologische Fakultät Wittenberg 1502 bis 1602. Beiträge zur 500. Wiederkehr des Gründungsjahres der Leucorea* (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie 5), Leipzig 2002, 201–221, hier 204.
- 13 Vgl. für das frühe evangelische Eherecht Ralf Frassek, «Das <Wittenbergische Buch>. Ein bedeutender Quellentext für das frühe evangelische Kirchenrecht», *Neues Archiv für Sächsische Geschichte* 74/75 (2003/04), 67–97. Zur Problematik des protestantischen Kirchenrechts

- noch immer anregend Knut Wolfgang Nörr, «Typen von Rechtsquellen und Rechtsliteratur als Kennzeichen kirchenrechtlicher Epochen. Eine Vortragsskizze», *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 13 (1967/68), 225–238.
- 14 Abraham Calovius et al., *Consilia Theologica Witebergensia [...]*, Wittenberg 1664, 121 a–b. Zu den handschriftlichen Überlieferungen: Richard Wetzel (Bearb.), *Melanchthons Briefwechsel. Texte 521–858 (1527–1529)* (Melanchthons Briefwechsel. Kritische und kommentierte Gesamtausgabe), Stuttgart, T 3, Nr. 853. Auch wenn Melanchthon der massgebliche Autor gewesen zu sein scheint, verweist doch bereits der Titel, der Theologen im Plural nennt, darauf, dass Melanchthon hier nicht allein geurteilt hat. Vgl. *D. Martin Luthers Werke* (wie Anm. 11), 374, Anm. 1, sowie die Ausführungen zu den Kollektivgutachten bei Armin Kohnle, «Wittenberger Autorität. Die Gemeinschaftsgutachten der Wittenberger Theologen als Typus», in Dingel/Wartenberg (wie Anm. 12), 189–200.
- 15 Alle Zitate Wetzel (wie Anm. 14), 662. Die damit verbundene Theodizeeproblematik kann hier nicht reflektiert werden.
- 16 Wetzel (wie Anm. 14), 665.
- 17 Ferngren (wie Anm. 11), 178 (Übersetzung A. K.).
- 18 Vgl. Karl August Geiger, «Der Selbstmord im Kirchenrecht», *Archiv für katholisches Kirchenrecht, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Österreich-Ungarn und die Schweiz* 61 (1889), 225–232.
- 19 H[ans] C[hristian] Erik Midelfort, «Selbstmord im Urteil von Reformation und Gegenreformation», in Wolfgang Reinhard, Heinz Schilling (Hg.), *Die katholische Konfessionalisierung. Wissenschaftliches Symposium der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum und des Vereins für Reformationsgeschichte 1993* (Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte 198), Gütersloh 1995, 296–310, Zitat 301.
- 20 Hermann Hammelmann, Jodocus Hocker, «Der Teuffel selbs» [zuerst Ursel 1568], in Sigmund Feyrabend (Hg.), *Theatrum Diabolorum [...]*, Frankfurt a. M. 1569, fol. 1–146, hier fol. 142 r ff. Der Argumentation des Textes ist deutlich die biografisch bedingte katholische Prägung Hammelmanns anzumerken.
- 21 Calovius (wie Anm. 14), 69 a–72 a.
- 22 Ebd., 71 b.
- 23 Georg Dedeken, *Thesauri Consiliorum et Decisionum [...]*, Hamburg 1623, I/2, 802–804. Dazu: Andreas Gössner, «Die Gutachten der Theologischen Fakultät Leipzig von 1540 bis 1670. Erschliessung eines frühneuzeitlichen Quellenbestandes, Einführung – Übersicht – Register», in Michael Beyer, Ders., Günther Wartenberg (Hg.), *Kirche und Regionalbewusstsein in Sachsen im 16. Jahrhundert. Regionenbezogene Identifikationsprozesse im konfessionellen Raum* (Leipziger Studien zur Erforschung von regionenbezogenen Identifikationsprozessen 10), Leipzig 2003, 189–261.
- 24 Dedeken (wie Anm. 23), 802.
- 25 Zum Beispiel Felix Bidembach, *Consiliorum Theologicorum Decades VIII [...]*, Wittenberg 1612, I, 634 f.; Joachim Pollio, *Consiliorum Theologicorum Centuria prima [...]*, Leipzig 1622, 119. Zum kanonischen Recht auch Geiger (wie Anm. 18), 229, 232.
- 26 Dedeken (wie Anm. 23), 804 f.
- 27 Exemplarisch Art. «Unsinnig», in Johann Heinrich Zedler, *Grosses Vollständiges Universal-Lexikon*, Leipzig, Halle 1746, XLIX, 2017 ff.; dort auch Art. «Unsinnigkeit», 2046 ff. Dazu Christina Vanja, ««Und könnte sich gross Leid antun». Zum Umgang mit selbstmordgefährdeten psychisch kranken Männern und Frauen am Beispiel der frühneuzeitlichen «Hohen Hospitäler» Hessens», in Gabriela Signori (Hg.), *Trauer, Verzweiflung und Anfechtung. Selbstmord und Selbstmordversuche in mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Gesellschaften* (Forum Psychohistorie 3), Tübingen 1994, 210–232, hier 215–218.
- 28 Bidembach (wie Anm. 25), 631–638.
- 29 Erstausgabe Felix Bidembach, *Consiliorum Theologicorum Decas V. [...]*, Darmstadt 1609, Nr. VII (erneut Tübingen 1615). Eventuell wählte Bidembach diesen Text aus, weil er ein von

- ihm selbst in einem, posthum publizierten, eigenen Traktat behandeltes Thema beschrieb, den Umgang mit Kranken und Melancholikern: Felix Bidembach, *Kurtzer Bericht/ Wie mit Krancken und Sterbenden zu handeln. Sampt einem Bedencken/ Wie den Melancholicis, so mit traurigen und schwermütigen Gedancken beladen/ zu rathen/ und sie wiederumb auffzumuntern*, Leipzig 1613.
- 30 Vgl. für Norddeutschland die Ausführungen von Lind (wie Anm. 4); für das katholische Bayern, wo sich ebenfalls Parallelen abzeichnen, siehe Lederer, *Madness* (wie Anm. 5), 242 ff.
- 31 Christian Grübel, *Thesauri Consiliorum et Decisionum Appendix Nova [...]*, Jena 1671, fol. 672 f.
- 32 Zum Beispiel Sächsisches Hauptstaatsarchiv Dresden (StA-D), 10088 Oberkonsistorium, Loc. 2060/2, fol. 167, Loc. 2060/4, fol. 333 v, Loc. 2061/2, fol. 375 b ff. und 450, Loc. 2061/3, fol. 30 v f., 254, 543 f., Loc. 2062/1, fol. 104 r, 134 r, Loc. 2063/1 t. 2, fol. 133 v f., Loc. 2062/2, fol. 586 v f., Loc. 2063/3, fol. 377 v ff., 405 v f., Loc. 2064/2, fol. 248 r, Loc. 2064/3, fol. 415 v f.; StA-C, 30574 Gesamtkonsistorium Glauchau, Nr. 70–76, 77, 81, 82, 84, 88, 89, 91, 94, 96, 97, 100, 101. Aber auch schon Benedict Carpzov, *Jurisprudencia ecclesiastica seu consistorialis* (Definitiones ecclesiasticae seu Consistoriales), Leipzig 1673, Lib. II, Tit. 24, Def. 376–378.
- 33 Etwa Johann Conrad Dannhauer, *Colegium Decalographicum [...]*, Argentorati 1669, 663–695, 734 f.; Johann Christoph Neumeister, *Eine Vernunfft und Schrifftmässige Betrachtung des ewig tödtenden Selbstmordts, Wurde Dom. IV. p. Epiph. 1734 in der Dressdner S. Annen-Kirche angestellet [...]*, Dresden 1735, 17.
- 34 StA-D, 10024 Geheimer Rat, Loc. 9841/3 «Des Scharf-Richters zu Dressden praetendirte Abnehmung derer sich selbst entleibter Personen, und seine daher rührende Accidentien betreffende A<sub>Q</sub> i643–68», fol. 22 v–24 r (fol. 23 ist ein beigefügter Zettel mit einem Verweis auf Carpzov).
- 35 Carpzov (wie Anm. 32), Def. 378, Nr. 5–6.
- 36 Zu den diesen Regelungen vorausgegangenen Kompetenzstreitigkeiten zuletzt Craig Koslofsky, «Controlling the Body of the Suicide in Saxony», in Jeffrey R. Watt (Hg.), *From Sin to Insanity. Suicide in Early Modern Europe*, Ithaca 2004, 48–63, Anm. 199–204.

## Résumé

### «Je ne peux ni ne dois juger.» Sur le jugement de suicides par les examens théologiques des XVIe et XVIIe siècles.

Le présent article se consacre à l'analyse d'évaluations différenciées de suicides, effectuées dans le cadre d'examens faits par des théologiens protestants et publiées dans des collections d'avis juridiques (*consilia*), évaluations qui influencent ainsi durablement les avis fondamentaux dans ce domaine. Ce travail démontre dans quelle mesure le jugement porté sur la conduite de vie des personnes suicidées influence la forme de leur sépulture. Il s'avère que le suicide est déjà au XVIe et jusqu'au XVIIIe siècle un phénomène aperçu et jugé de façon bien différenciée.

(Traduction: Romano Mero)